



Merkblatt

Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer

Ausgangslage

Der Bund weist dem Kanton ab sofort **200 bis 400 Personen pro Woche** mit Schutzstatus S zu. Diese werden zuerst in kantonalen Unterkünften untergebracht und später den Gemeinden zugewiesen. In der Gemeinde Zurzach befinden sich zurzeit 25 Schutzsuchende aus der Ukraine. Der KSD verdichtet zurzeit die Belegung in den kantonalen Asylunterkünften, verlängert abgelaufene Unterkunftsverträge und eröffnet Reserveunterkünfte. Bei dem erwarteten, hohen Zustrom an Schutzsuchenden dürften jedoch sämtliche Kapazitäten ausgeschöpft werden.

Die Gemeinde hat dem Kanton Aargau eine Liste mit freien Wohnungen/Zimmern im Gemeindegebiet gesandt.

Wie kann ich helfen?

Sowohl das Staatssekretariat für Migration (SEM) als auch der Kantonale Sozialdienst (KSD) ergänzen und aktualisieren ihre Webseiten laufend. Viele Informationen können unter www.sem.admin.ch und www.ag.ch/ukraine abgerufen werden.

Bei weiterführenden Fragen rund um das Asyl- und Flüchtlingswesen im Zusammenhang mit der Ukraine wenden Sie sich bitte an die **Ukraine-Hotline**:

Telefon-Hotline: +41 62 835 11 33

E-Mail-Adresse: ukraine@ag.ch

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr telefonisch und per E-Mail
- Samstag und Sonntag per E-Mail

Was muss ich tun, wenn ich Flüchtlinge bei mir privat aufnehmen möchte?

Sie können als Privatperson ukrainische Staatsangehörige freiwillig bei sich zu Hause aufnehmen, sofern die Unterbringung kostenlos ist. Wenn Sie Personen gegen Bezahlung beherbergen möchten, müssen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Zurzach melden.

Der Kanton Aargau unterstützt die Initiativen nichtstaatlicher Organisationen wie der schweizerischen Flüchtlingshilfe und Campax. Bitte melden Sie Ihre Wohnraumangebote über diese beiden Organisationen.

<https://campax.org>

<https://www.fluechtlingshilfe.ch>

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Es besteht die Absicht, geflüchtete Personen mindestens für drei Monate aufzunehmen.
- Die Entschädigungen für die Unterbringung und weitere Aspekte der Unterbringung in der privaten Unterkunft können in einer Vereinbarung mit allen Beteiligten geregelt werden.
- Bitte beachten Sie weiter, dass das SEM nur die Identität jener Personen prüft, die registriert sind, respektive ein Gesuch um Schutzstatus S gestellt haben. Bei der Anmeldung in den BAZ prüft das SEM die Personendaten und die Nationalität und nimmt einen Sicherheitscheck vor.

Minimalstandards der privaten Wohngelegenheit

- Die Zimmer sind abschliessbar und sollten eine Mindestwohnfläche von 6 m² pro Person aufweisen. Für drei erwachsene Personen sollte mindestens ein Zimmer vorhanden sein.
- Die Zimmer sind ausreichend möbliert. Wohnungen, die längerfristig (über 1 Jahr) zur Verfügung gestellt werden, können auch unmöbliert angeboten werden.
- Der freie Zugang zu einer Küche und Waschküche ist gewährleistet.
- Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten über ein eigenes Bad/WC (insbesondere für Familien mit Kindern).
- Bei einer Unterbringung ohne Entschädigung sind die Vermieterschaft und die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu informieren.

<https://www.svit.ch/de/services/unterbringung-von-schutzbeduerftigen>.

Gesuch um Schutzstatus S

Aus der Ukraine geflüchteten Personen müssen sich dringend, in einem Bundesasylzentrum registrieren lassen und ein Gesuch um Schutzstatus S stellen.

Der Kanton Aargau ist Teil der Asylregion Nordwestschweiz. Gesuche für den Schutzstatus S können im Bundesasylzentrum in Basel gestellt werden:

Bundesasylzentrum Basel

Freiburgerstrasse 50

4057 Basel

Telefon: +41 58 482 12 82

Telefon-Hotline: +41 58 482 12 82

E-Mail: ukraine@sem.admin.ch

Registrierungen: täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr

Nach der Gesuchsstellung teilt das SEM den Schutzsuchenden einem Kanton der Asylregion zu. Falls die Geflüchteten in der Nähe von Verwandten oder Bekannten untergebracht werden möchten, wird dies nach Möglichkeit berücksichtigt. Zudem können alle Geflüchteten aus der Ukraine, die bereits bei Bezugspersonen wohnen, dies auch weiterhin tun.

Geflüchtete Personen aus der Ukraine erhalten vom SEM den Ausweis S (Schutzbedürftige). Alle registrierten Personen aus der Ukraine erhalten Schutz in der Schweiz, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Sie bekommen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, können ihre Familienangehörigen nachziehen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ukrainerinnen und Ukrainer, die (noch) kein Gesuch um den Schutzstatus S in einem Bundesasylzentrum gestellt haben, können bei der zuständigen Aufenthaltsgemeinde lediglich materielle Hilfe im Rahmen von Nothilfe beantragen.

Personen mit Ausweis S haben bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gemäss kantonalem Recht. Um den Anspruch prüfen zu können, muss ein Gesuch um Sozialhilfe beim den Sozialdiensten gestellt werden.

Materielle Grundsicherung

Die Geflüchteten mit Schutzstatus S haben bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln Verpflegungsgeld für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr:

Fr. 8.– pro Person und Tag

Verpflegungsgeld für Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr bis zum vollendeten 16. Altersjahr:

Fr. 7.– pro Person und Tag (ab 1. Mai 2022 Fr. 7.50)

Verpflegungsgeld für Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr:

Fr. 5.– pro Person und Tag (ab 1. Mai 2022 Fr. 7.50)

Fr. 1.– pro Person und Tag

Taschengeld für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr

Fr. 7.50 pro Person und Tag

Weiterer Lebensunterhalt

Die materielle Unterstützung wird durch die Gemeinde Zurzach an die geflüchtete Person ausgerichtet.

Auch bei Privatplatzierungen erhalten die Gemeinden die üblichen Pauschalen des Kantons. Der KSD empfiehlt den Gemeinden, bei Privatplatzierungen die Pauschale für die Unterbringung den Gastfamilien weiterzugeben. Die Gemeinde (Mellikon) gibt die Pauschale bei Privatplatzierungen an die Gastfamilien weiter.

Situationsbedingte Leistungen

Der Sozialdienst kann ein Gesuch um Übernahme der situationsbedingten Kosten machen. Die Gastfamilien müssten in diesem Fall über die Gemeinde gehen.

- Einreichung Gesuch für medizinische Leistungen: medasyl.ksd@ag.ch
- Einreichung Gesuch für andere Leistungen: sil.fda@ag.ch

Vorkehrungen Gemeinden Zurzach und Mellikon

- Initiative zum Start eines Integrationskurses in Zurzach
- Start Sprachencafé für die Flüchtenden aus der Ukraine am 22. März 2022
- Versand der Liste mit Leerwohnungen an den Kanton
- Betreuung und Beratung der Flüchtenden und der Bevölkerung durch die Verwaltung
- Aufnahme der Kinder an den Schulen der Gemeinde Zurzach
- Zur Verfügungstellung medizinischer Hilfe
- Auszahlung Notfallgelder

Der Gemeinderat Mellikon bedankt sich herzlich für das zivilgesellschaftliche Engagement der Bevölkerung.